

**Bekanntmachung
über den Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben**

**„Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Oberbobritzsch
an der Bobritzsch“**

vom 31. August 2018

1. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Vorhaben wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

Der Erörterungstermin findet

am Montag, dem **17. September 2018 ab 9.00 Uhr,**

in der **Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Raum 116, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz** statt.

Der Einlass zu dem Termin erfolgt ab ca. 30 Minuten vor Beginn.

Für den Fall, dass aus zeitlichen Gründen nicht alle Einwendungen oder Stellungnahmen an dem Tag erörtert werden können, ist beabsichtigt, am **Dienstag, dem 18. September 2018** um 9:00 Uhr die Erörterung fortzusetzen. Inwieweit dieser Reservetermin in Anspruch zu nehmen ist, wird am Schluss des ersten Verhandlungstages am **17. September 2018** vom Verhandlungsleiter mitgeteilt.

2. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen als Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Die Teilnahme am Termin ist jedermann, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann, dass verspätete Einwendungen im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Sofern Einwender nicht am Erörterungstermin teilnehmen, gelten die von ihnen erhobenen Einwendungen als aufrecht erhalten und werden im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§§ 73 Absatz 6 Satz 6 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 VwVfG). Das bedeutet, der Teilnehmerkreis beschränkt sich auf die oben unter Ziffer 2 genannten Beteiligten.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter www.lds.sachsen.de/bekanntmachung, dort unter der Rubrik „Hochwasserschutz“ sowie unter www.uvp-verbund.de einsehbar.

Neuhausen/Erzgeb., 14.08.2018

Haustein
Bürgermeister
im Auftrag der Landesdirektion Sachsen